BSU
000351

Die erforderlichen Voraussetzungen müssen vom Gericht verantwortungsbewußt geprüft werden. Es hat zu beachten, daß die Aussagetätigkeit Beschuldigter sowohl aus Gründen ehrlicher Distanzierung von der Straftat als auch mit dem Ziel der Täuschung erfolgen kann.

Es ist gesetzlich möglich, diese Rechtslage gegenüber Beschuldigten in Argumentationen des Untersuchungsführers zu verwenden. Eine solche Einwirkung liegt im gesetzlichen Interesse der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit und der Aufdeckung aller Straftaten. Dies ist oftmals geeignet, die Herbeiführung der Aussagebereitschaft wesentlich zu unterstützen und wirkt Erscheinungen entgegen, daß Beschuldigte wegen der zu erwartenden Strafe und befürchteter weiterer gesellschaftlicher Konsequenzen für ihre Person nicht bereit sind, umfassend wahrheitsgemäße Darlegungen in der Beschuldigtenaussage zu machen.

Gegenüber Beschuldigten kann rechtlich unbedenklich argumentiert werden, daß es Aufgabe des Ermittlungsverfahrens und damit der Beschuldigtenvernehmung ist, vor allem auch Informationen über die Persönlichkeit Beschuldigter als Voraussetzungen für die unterschiedlichen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und die Anwendung von Differenzierungskriterien zu erarbeiten. Es sind insbesondere Leistungen der Wiedergutmachung und solche Leistungen festzustellen, die Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten zulassen und die Fähigkeit und Bereitschaft belegen, daß der Beschuldigte künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachkommen wird. Derartige Leistungen können durch Beschuldigte auch im Ermittlungsverfahren erbracht werden, indem sie in Nutzung ihres Rechts auf Mitwirkung bei der Feststellung der Wahrheit wahrheitsgemäß und umfassend zur Straftat und ihren Umständen aussagen.